

**UMWELTMINISTERIUM DER
SLOWAKISCHEN REPUBLIK**
Referat für Umweltbegutachtung und -steuerung
Abteilung für Begutachtung von Umweltauswirkungen
Námestie Ľudovíta Štúra 1, 812 35 Bratislava 1

•
**Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft,
Mag. Johannes Kresbach
Umwelt und Wasserwirtschaft
Allgemeine Umweltpolitik, Sektion V/1
Stubenbastei 5
A-1010 W I E N
Österreich**
•

Ihr Schreiben Nr. / vom:	Unser Zeichen:	Zuständig/☎	Bratislava, den
	3282/2014-3.4/hp	Ing. Helena Ponecová +421 905 682024	13. 03. 2014

**Betreff: „Neue Kernkraftanlage am Standort Jaslovské Bohunice“
- Mitteilung**

Aufgrund der Bestimmungen des Übereinkommens über Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (im folgenden „ESPOO-Übereinkommen“ genannt), der Richtlinie 2011/92/EU des Rates über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten in der Fassung der späteren Richtlinien und des Abkommens zwischen der Slowakischen Republik und der Republik Österreich über die Durchführung des Übereinkommens über Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (im folgenden „bilaterale Einigung“ genannt) teilen wir Ihnen mit, dass die Antragstellerin – die Gesellschaft **„Jadrová energetická spoločnosť Slovenska, a. s., Tomášikova 22, 821 02 Bratislava“**, an das Umweltministerium der Slowakischen Republik (im folgenden „MŽP SR“ genannt) laut § 22 des Gesetzes Nr. 24/2006 Slg. über Begutachtung von Umweltauswirkungen und über Änderungen und Ergänzung einiger Gesetze in der Fassung der späteren Vorschriften (im folgenden „EIA-Gesetz“ genannt) das Vorhaben zur Ausführung der Tätigkeit **„Neue Kernkraftanlage am Standort Jaslovské Bohunice“** vorgelegt hat.

Das Vorhaben gehört anhand der Parameter laut der Anlage Nr. 13 zum Gesetz Punkt 2 Wärmekraftwerke und andere Verbrennungsanlagen mit einer Wärmeleistung von 300 MW und mehr und weiter Kernkraftwerke und andere Kernreaktoren (mit Ausnahme von Forschungseinrichtungen für Produktion und Konversion von Spalt- und angereicherten Stoffen, deren maximale Wärmeleistung 1 kW der Dauerwärmebelastung nicht übersteigt) zu den Tätigkeiten, die der obligatorischen internationalen Begutachtung im Hinblick auf ihre grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen unterliegen.

Das genannte Vorhaben gehört laut Anlage I der Richtlinie 2011/92/EU des Rates in der Fassung der späteren Rechtsvorschriften zu Projekten, die Gegenstand des Artikels 4 Abs. 1 der genannten Richtlinie sind.

In der Anlage übersenden wir Ihnen laut Artikel 2 des bilateralen Übereinkommens in deutscher und slowakischer Sprache, die grundlegenden Angaben der geplanten Tätigkeit:

- ✓ Name;
- ✓ Zweck;
- ✓ Charakter der vorgeschlagenen Tätigkeit;
- ✓ Standort der vorgeschlagenen Tätigkeit;
- ✓ Kurze Beschreibung der technischen und technologischen Lösung;
- ✓ Art der geforderten Genehmigung zur Ausführung der vorgeschlagenen Tätigkeit;
- ✓ Basisinformationen über den Zustand der Umwelt und erwartete Umweltauswirkungen;
- ✓ Voraussichtliche grenzüberschreitende Umweltauswirkungen der geplanten Tätigkeit;
- ✓ Graphische Beilage der vorgeschlagenen Tätigkeit – Lageplan.

Das Organ, das die Genehmigung zur Ausführung der vorgeschlagenen Tätigkeit (im folgenden „Baugenehmigung“ genannt) und zur Inbetriebnahme bzw. Betrieb der Kernkraftanlage erteilen wird, ist die Behörde für Kernenergieaufsicht der Slowakischen Republik, gemäß Gesetz Nr. 541/2004 Slg. über friedliche Nutzung der Kernenergie und über Änderung und Ergänzung einiger Gesetze. Die Zustimmung zur Platzierung des Bauwerkes wird von der örtlich zuständigen Baubehörde erteilt, dem Landratsamt Trnava, gemäß Gesetz Nr. 50/1976 Slg. über Raumplanung und Bauordnung in der letzten gültigen Fassung.

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des ESPOO-Übereinkommens, Artikel 6 der Richtlinie 2011/92/EU des Rates über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten in der Fassung der späteren Richtlinien und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der §§ 44 bis 52 des EIA-Gesetzes und Artikel 2 des bilateralen Übereinkommens ersuchen wir Sie um Ihre Stellungnahme dazu, ob Sie beabsichtigen, am Prozess der Begutachtung von grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen der oben genannten vorgeschlagenen Tätigkeiten teilzunehmen.

Bitte teilen Sie uns Ihre Stellungnahme dazu, ob Sie als betroffene Partei am Prozess der Begutachtung von grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen teilnehmen wollen, binnen 21 Tagen ab Eingang dieser Mitteilung mit, und stellen Sie diese an die Kontaktperson der Ursprungspartei zu. Da die Slowakische Republik nach Ablauf dieses Termins die Pflicht hat, laut § 30 des nationalen EIA-Gesetzes den Umfang der Begutachtung festzusetzen, würden wir Ihre eventuellen Anmerkungen zur geplanten Tätigkeit begrüßen.

Die Kontaktperson der Ursprungsseite ist: RNDr. Gabriel Nižňanský, Referat für Begutachtung von Umweltauswirkungen, Umweltministerium der Slowakischen Republik, Námestie Ľudovíta Štúra 1, 812 35 Bratislava, Slowakische Republik, Telefon: +421905680873, Fax: 02/64369945, E-Mail: niznansky.gabriel@enviro.gov.sk.

In der Anlage übersenden wir Ihnen das Vorhaben „**Neue Kernkraftanlage am Standort Jaslovské Bohunice**“ in slowakischer und in deutscher Sprache in ausgedruckter Form und auf einem elektronischen Datenträger.

Das Material ist auch im Internet unter :

<http://www.enviroportal.sk/sk/eia/detail/novy-jadrovy-zdroj-v-lokalite-jaslovske-bohunice>

Mit freundlichen Grüßen


RNDr. Gabriel Nižňanský
Referatsdirektor

Anlagen: laut Text